

Antrag

der Abgeordneten Pia Maier, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Rosel Neuhäuser, Christina Schenk, Dr. Ilja Seifert, Maritta Böttcher, Gerhard Jüttemann, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Einführung eines existenzsichernden gesetzlichen Mindestlohns

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Existenzsichernde und sozial geschützte Arbeitsverhältnisse sind die wichtigste Grundlage der sozialen Marktwirtschaft und eine entscheidende Voraussetzung für den Bestand des Sozialstaates. Sind diese Voraussetzungen gefährdet, weil die Zahl der prekären Beschäftigungsverhältnisse zunimmt und auch Erwerbsarbeit nicht vor Armut schützt, verliert die Demokratie ihre öffentliche Legitimation und die Gesellschaft ihren sozialen Zusammenhalt. Gleichzeitig wird der Sozialstaat insgesamt in Frage gestellt, weil nicht nur die soziale Sicherheit der Geringverdiener, sondern sämtliche sozialen Sicherungssysteme gefährdet werden, da deren Leistungsfähigkeit sowohl an einen hohen Beschäftigungsstand, als auch an existenzsichernde Erwerbseinkommen gekoppelt ist. Die Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherungssysteme, wie auch die Belastung der Arbeitseinkommen mit steigenden Sozialabgaben, werden nicht nur durch die anhaltende Massenarbeitslosigkeit verursacht, sondern auch durch die Zunahme prekärer Beschäftigung.
2. Der Gesetzgeber ist unabhängig von der Tarifautonomie der Sozialpartner durch das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes verpflichtet, einer Ausweitung von Arbeitsverhältnissen entgegenzuwirken, die einerseits keine eigenständige, dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Lebensniveau entsprechende Lebensführung erlauben und andererseits mit den Risiken weiteren sozialen Abstiegs und späterer Altersarmut verknüpft sind. Diese Verpflichtung des Gesetzgebers ergibt sich auch aus Artikel 4 Abs. 1 der Europäischen Sozialcharta.
3. Begünstigt durch die Beschäftigungskrise, wie auch infolge tiefgreifender wirtschaftlicher und sozialer Umbrüche, ist der Anteil der Netto-Arbeitsentgelte am Volkseinkommen auf den niedrigsten Stand seit 30 Jahren gefallen. Seit 1995 ist die reale Kaufkraft der abhängig Beschäftigten nicht mehr gestiegen. Doch hinter dieser Durchschnittsgröße verbirgt sich eine gespaltene Entwicklung. Während die Stammebelegschaften in wirtschaftlich prosperierenden Branchen oder Regionen durchaus statistisch nachweisbare, wenn auch hinter der Produktivität zurückbleibende Einkommenszuwächse durchsetzen konnten, ist der Anteil ungeschützter und nicht mehr existenzsichernder Arbeitsverhältnisse im vergangenen Jahrzehnt dramatisch gestiegen. So ist die Stagnation der Netto-Lohnquote und damit die Schwäche des Binnen-

marktes in erster Linie auf das Wachstum des Niedriglohnssektors und den zunehmenden Anteil geringfügiger Beschäftigung zurückzuführen.

4. Vollzeiteinkommen unterhalb der Schwelle von 68 Prozent des nationalen Durchschnittslohns, wie sie der Sachverständigenausschuss des Europarates in Auslegung von Artikel 4 Abs. 1 der Europäischen Sozialcharta als Untergrenze eines angemessenen Entgeltes festgelegt hat, sind in der Bundesrepublik Deutschland keine Ausnahme. Eine Studie des WSI ermittelte 1996 bereits für das Jahr 1986 rund 2,3 Millionen Vollzeitbeschäftigte mit einem Arbeitsentgelt unterhalb dieser Schwelle. 1,1 Millionen Vollzeitbeschäftigte bezogen nach dieser Untersuchung sogar Einkommen unterhalb der offiziellen Armutsschwelle. Nach anderen Untersuchungen haben bereits 1997 rund 670 000 Erwerbstätige einen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe gehabt. Nur 20 Prozent aber haben diesen Anspruch geltend gemacht.
5. Im Gegensatz zu der interessengeleiteten öffentlichen Debatte ist die Zunahme prekärer Beschäftigung weder unausweichlich oder gar ökonomisch wünschbar, sondern gründet sich hauptsächlich auf die Ausnutzung sozialer Notlagen. Einerseits haben Massenarbeitslosigkeit, die Zuwanderung in Notgeratener Menschen und soziale Umbrüche in der Lebensweise das Arbeitsangebot deutlich erhöht und andererseits sind durch die technologischen Umwälzungen neue Möglichkeiten zur Aufspaltung von Belegschaften und zur Ausgliederung von Niedriglohnbereichen in abgespaltene Betriebsteile entstanden. Hinter der als Modernisierung getarnten Entwicklung verbergen sich keine objektiven und unausweichlichen Trends, sondern die bekannten Motive von Kapitaleignern, jede soziale Notlage und technologische Möglichkeit für die Senkung der Arbeitskosten bei gleichzeitiger Steigerung der Rendite zu nutzen.
6. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt die Würde des Menschen, bindet die Nutzung des Eigentums an seine soziale Pflicht und unterwirft das politische Handeln dem Sozialstaatsgebot. Eine Verpflichtung zur Sicherung von Renditen und niedrigen Arbeitskosten ist nicht vorgesehen. Gerät die Politik in einen Widerstreit zwischen den Erwartungen der Kapitaleigner an niedrigen Arbeitskosten beziehungsweise steigenden Renditen, hat sie sich deshalb in erster Linie an den Normen der Verfassung zu orientieren. Arbeitseinkommen, die keine dem bestehenden gesellschaftlichen Standard entsprechende Lebensführung erlauben sind auch dann verfassungswidrig, wenn sie dem Kapital einen angeblichen Standortvorteil verschaffen.
7. Eine wesentliche Ursache für das wachsende Angebot von Arbeitskräften, die gezwungen sind Arbeitsverhältnisse ohne Existenzsicherung anzunehmen, ist die Veränderung der Geschlechterbeziehungen und Familienstrukturen. Nicht das so genannte Normalarbeitsverhältnis erodiert, sondern die Bereitschaft von Frauen, sich auf eine lebenslange Versorgung einzulassen. Die emanzipatorische Absicht von Frauen, sich durch eigene Erwerbsarbeit zu verwirklichen oder die Bereitschaft von Männern, ihren Lebensmittelpunkt zeitweilig in der Kindererziehung zu suchen, vergrößert das Angebot eingeschränkt verfügbarer Arbeitskräfte, die im Interesse ihrer Lebensplanung Zugeständnisse bei den Entgelten machen und ungewollt dazu beitragen, dass sich neue Niedriglohnbereiche herausbilden. Die an sich wünschbare Individualisierung von Lebensentwürfen, ist zu einem entscheidenden Faktor für das wachsende Angebot geringfügiger und nicht existenzsichernder Beschäftigung geworden.
8. Die Spaltung der abhängig Beschäftigten in solche, die von der angeblichen Modernisierung profitieren und andere, die in Niedriglohnbereiche abgedrängt werden oder trotz Arbeit unter ärmlichen Verhältnissen leben und später mit Altersarmut rechnen müssen, ist nicht nur verfassungsrechtlich

bedenklich, sie gefährdet auch die ökonomische Entwicklung der Volkswirtschaft. Im internationalen Wettbewerb werden nur jene Volkswirtschaften bestehen, die die Produktivität ihres gesellschaftlichen Arbeitsvermögens steigern und nicht zulassen, dass immer größere Teile ihrer abhängig Beschäftigten zu niedrigen Löhnen in Bereichen arbeiten, die an sich nicht wettbewerbsfähig sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

wirksame Maßnahmen gegen die Ausweitung nicht existenzsichernder Vollzeit-Arbeitsverhältnisse zu ergreifen und zu diesem Zweck einen Gesetzentwurf zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes in den Deutschen Bundestag einzubringen. Dabei soll sie sich von folgenden Eckpunkten leiten lassen:

1. Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes soll, entsprechend der Europäischen Sozialcharta, bei seiner Einführung 68 Prozent der nationalen Durchschnittsentlohnung betragen.
2. Der Mindestlohn muss bindend für sämtliche Auftragnehmer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sein.
3. Andere gesetzliche Mindestlohnregelungen, wie etwa für die Bauwirtschaft, werden durch das Gesetz nicht berührt und sind grundsätzlich zuzulassen.
4. Das Gesetz hat für die Beschäftigten das Günstigkeitsprinzip festzuschreiben.
5. Der Mindestlohn ist jährlich an die Tarifentwicklung anzupassen, also entsprechend der jährlichen Nettolohnentwicklung zu dynamisieren.
6. Die Einhaltung der Mindestentlohnung ist von den zuständigen Landesbehörden zu überwachen.
7. Deutliche Unterschreitungen des gesetzlichen Mindestlohnes sind unter Strafe zu stellen.
8. Den Gewerkschaften ist gegen die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns das Verbandsklagerecht zu gewähren.

Berlin, den 25. April 2002

Pia Maier
Monika Balt
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Rosel Neuhäuser
Christina Schenk
Dr. Ilja Seifert
Maritta Böttcher
Gerhard Jüttemann
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Ziffer 1

Die Europäische Sozialcharta verankert das Recht auf angemessenes Entgelt, das ausreicht, den Arbeitnehmern einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. In der Spruchpraxis des Sachverständigenausschusses beim Europarat wird dieses angemessene Entgelt auf 68 Prozent der nationalen Durchschnittsentlohnung beziffert. Bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland entspräche das gegenwärtig einem gesetzlichen Mindestlohn von etwa 9,42 Euro.

Ziffer 2

Es muss sichergestellt werden, dass der gesetzliche Mindestlohn auch von Auftragnehmern aus anderen Ländern gezahlt wird, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Aufträge ausführen.

Ziffer 3 und 4

Ein gesetzlicher Mindestlohn von 68 Prozent des nationalen Durchschnittslohns würde zwar die Entgelte von Millionen Beschäftigten anheben, in vielen Bereichen liegt der Durchschnittslohn jedoch deutlich über dem nationalen Durchschnitt. Deshalb muss es nach wie vor möglich sein, wie etwa in der Bauwirtschaft, durch Gesetz höhere Mindesteinkommen festzulegen. Im Zweifelsfall muss für die Beschäftigten die günstigere Regelung gelten.

Ziffer 5

Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Entgelte unterliegen nach Artikel 9 Abs. 3 GG der Autonomie der Tarifvertragsparteien. Daran darf auch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns nichts ändern. Würden für Millionen Beschäftigte die Entgelte regelmäßig per Gesetzgebungsverfahren festgelegt, käme dies einer Aushöhlung der Koalitionsfreiheit nahe. Es erscheint deshalb zwingend erforderlich, den gesetzlichen Mindestlohn wie andere Sozialtransfers zu dynamisieren und an der allgemeinen Tarifentwicklung zu orientieren.

Ziffer 6 bis 8

Die Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn in der Bauwirtschaft zeigen, dass viele Arbeitgeber das gesetzlich vorgeschriebene Entgelt entweder direkt oder durch unbezahlte Mehrarbeit unterschreiten. Dies wird in vielen anderen Branchen mit überwiegend prekären Beschäftigungsverhältnissen noch weit häufiger der Fall sein, weil immer weniger Beschäftigte ihre Rechte kennen, keine Betriebsvertretungen existieren oder die Beschäftigten aus Angst vor Entlassung auf die Wahrnehmung ihrer Rechte verzichten. Deshalb muss der Gesetzgeber, wie in anderen Regelbereichen auch, die Einhaltung der Gesetze durch geeignete Maßnahmen kontrollieren. Gleichzeitig muss durch Strafbestimmungen deutlich gemacht werden, dass die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns den Tatbestand des Lohnwuchers erfüllt und nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft wird. Erfahrungsgemäß verhindern jedoch weder behördliche Überwachung noch Strafandrohung ausreichend, dass Gesetze verletzt werden, wenn damit ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist. Da die unmittelbar Betroffenen in der Regel mit Entlassung oder anderen Repressalien zu rechnen haben, wenn sie sich gegen ihren Arbeitgeber an Behörden oder Gerichte wenden, muss diese Möglichkeit im Interesse der Betroffenen den Gewerkschaften eingeräumt werden.